

# Ordnung nach § 54 Absatz 3 Satz 2 SächsHSG

der Hochschule Mittweida

Vom 24. November 2010

Auf Grund von § 54 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida diese Ordnung.

## § 1

In den Organen der Hochschule Mittweida haben die sonstigen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSG in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben volles Stimmrecht.

## § 2

Diese Ordnung tritt am 25. November 2010 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 24. November 2010 und dem an 24. November 2010 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 24. November 2010

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto